



**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung**



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**



## **RIKA Förderaufruf**

**Antragstichtag 30.08.2024**

Auf Grundlage des Programms zur **Förderung Regionaler Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)** - Richtlinie gem. Erl. des MS vom 01.03.2022 (Nds. MBl. S. 394/22), zuletzt geändert durch Erlass MS v. 29.11.2023 (Nds. MBl. S. 1118/23) - können bis zum **30.08.2024** Anträge zu Projekten gestellt werden, deren Inhalte darauf abzielen,

**Frauen auf dem Weg in eine selbstständige Tätigkeit zu beraten, zu qualifizieren und zu vernetzen (Nummer 2.2.2 der Richtlinie).**

Die Projekte können frühestens **am 01.01.2025** beginnen.

Die Anträge unterliegen den in Anlage 2 der Richtlinie beschriebenen Qualitätskriterien (Scoringverfahren).

Die Querschnittsziele der Europäischen Union „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ sind vom Projektträger zu beachten. Darüber hinaus sind alle Zuwendungsempfänger dem Querschnittsziel der „guten Arbeit“ verpflichtet.

## Förderbedingungen

- Die Förderung erfolgt nach den Nummern Nr. 2.2.2 i. V. m. Nr. 5.5 der Richtlinie „Förderung von Regionalen Kooperationen und Initiativen für Frauen am Arbeitsmarkt“ RIKA
- Die **Projektlaufzeit** beträgt bis zu 24 Monate.
- Zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Nummer 5.5.2 der Richtlinie werden durch eine **Restkostenpauschale in Höhe von 36 %** auf die direkten Personalausgaben nach Standardeinheitskostenerlass abgegolten (siehe NBank Leitfaden für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben).
- **Zuwendungsempfänger** sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Der **ESF-Interventionssatz** beträgt in der
  - Übergangsregion ÜR (ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
  - stärker entwickelten Region SER (ehemalige Regierungsbezirke Hannover, Weser-Ems und Braunschweig) 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
  - Bei der Konzeption eines RIKA-Projekts ist grundsätzlich eine Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft einzubeziehen, soweit diese in der jeweiligen Gebietskörperschaft vorhanden ist (vgl. Nr. 6.4 der Richtlinie).

## Verfahren und Stichtag

Anträge müssen **bis zum 30.08.2024** bei der NBank eingegangen sein (sowohl postalisch als auch elektronisch im Kundenportal). Der Posteingangsstempel der NBank ist ausschlaggebend.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen- NBank  
Team Frauenförderung  
Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover

Weitere Fördervoraussetzungen und Hinweise ergeben sich aus der Richtlinie. Auf der **Homepage der NBank** ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und im **Kundenportal** finden sich alle erforderlichen Formulare. Für Antragsteller ohne Erfahrung aus der Vorgängerrichtlinie FIFA ist die Beratung verpflichtend.

Bei weiteren Fragen sowie zur Vereinbarung von persönlichen **Erstberatungsterminen** wenden Sie sich bitte an Frau Kirsten Borkowski, Tel.: 0511 30031-9618 oder Mail: [kirsten.borkowski@nbank.de](mailto:kirsten.borkowski@nbank.de).